

Das Alterseinkünftegesetz und seine Folgen

I. Die steuerliche Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen ist durch das Alterseinkünftegesetz für die Zeit ab dem 01.01.2005 neu geregelt worden.

1. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 06.03.2002 (BVerfGE 105,73) entschieden, daß die unterschiedliche Besteuerung von Beamtenpensionen nach § 19 EStG und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 a EStG (und damit auch von Renten der berufsständischen Versorgungswerke) mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar ist. Das Gericht hatte den Gesetzgeber daher verpflichtet, spätestens mit Wirkung zum 01.01.2005 eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen. Eine solche Neuregelung ist mit dem vom Bundestag beschlossenen Alterseinkünftegesetz, dem der Bundesrat in seiner Sitzung vom 11.06.2004 zugestimmt hat, beschlossen worden. Danach ist für Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und den berufsständischen Versorgungswerken mit einer langfristigen Übergangsregelung die nachgelagerte Besteuerung eingeführt worden. Damit einher geht eine allmähliche Steuerfreistellung der Vorsorgeaufwendungen.

2. Steuerliche Behandlung von Beitragszahlungen an das Versorgungswerk

Nach § 10 Abs. 3 EStG wird das Abzugsvolumen von Beitragszahlungen begrenzt auf einen Betrag von 20.000,00 EUR, der sich bei zusammen veranlagten Ehegatten verdoppelt. Bei angestellt tätigen Mitgliedern ist von diesem Betrag der nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfreie Arbeitgeberanteil abzuziehen. Nur der verbleibende Rest ist als Sonderausgabe steuerlich absetzbar. Die steuerliche Abzugsfähigkeit wird in voller Höhe allerdings nicht bereits seit dem Jahre 2005 gewährt, sondern erst nach einer 20-jährigen Übergangszeit. Ab dem Jahr 2005 begann die Freistellung mit 60 % der geleisteten Beiträge und steigt in jedem der Folgejahre um 2 %, bis im Jahre 2025 100 % der Beiträge im Rahmen der Obergrenze von 20.000,00 EUR steuerlich freigestellt werden. Nachfolgend sind für das Jahr 2008 Berechnungsbeispiele für Arbeitnehmer und Selbständige aufgeführt, in der Annahme, daß der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung unverändert 19,9 % beträgt.

Berechnungsbeispiel 1			
Arbeitnehmer (2008)			
Bruttoarbeitslohn 50.000,00 EUR, daraus je zur Hälfte			
AG-Anteil à 9,95 %, AN-Anteil à 9,95 %, also 2 x 4.975,00 EUR = 9.950,00 EUR	9.950,00 EUR		
zuzüglich freiwilliger Beitrag zum Versorgungswerk	1.000,00 EUR		
Gesamtbeiträge (4.975,00 EUR + 4.975,00 EUR + 1.000,00 EUR) =	10.950,00 EUR		
höchstens berücksichtigungsfähig	20.000,00 EUR		
anzusetzen daher			10.950,00 EUR
davon 66 % (für 2008) =			7227,00 EUR
abzüglich AG-Anteil		./.	4.975,00 EUR
Abzugsbetrag =			2.252,00 EUR

Berechnungsbeispiel 2			
Selbständiger (2008)			
Rentenbeiträge berufständisches Versorgungswerk	13.000,00 EUR		
Beiträge in private Altersversorgung	10.000,00 EUR		
Gesamtbeiträge (13.000,00 EUR + 10.000,00 EUR) =	23.000,00 EUR		
höchstens berücksichtigungsfähig	20.000,00 EUR		
anzusetzen daher			20.000,00 EUR
davon 66 % =			12.000,00 EUR
Abzugsbetrag =			12.000,00 EUR

Die grundlegende Reform der steuerlichen Behandlung der Altersvorsorgeaufwendungen und der Altersbezüge führt zwangsläufig in Einzelfällen zu Belastungsverschiebungen im Vergleich zum bisherigen Recht. Durch die Günstigerprüfung wird ein gleitender Übergang ins neue Recht ermöglicht. Für einen Zeitraum von 10 Jahren werden die sich nach altem Recht ergebenden Sonderausgabenabzugsbeträge für Vorsorgeaufwendungen (§ 10 EStG) ermittelt und mit den sich nach neuem Recht ergebenden Werten verglichen. Als Sonderausgaben wird danach der Betrag angesetzt, der für den Steuerpflichtigen günstiger ist.

3. Überführung der Rentenbesteuerung in eine nachgelagerte Besteuerung

Bisher waren Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und auch aus dem Versorgungswerk lediglich mit ihrem Ertragsanteil steuerpflichtig. Dieser Ertragsanteil wurde mit einem Rentenbeginn von 65 Jahren mit 27 % der bezogenen

Rente veranschlagt. Im Zuge der sukzessiven steuerlichen Absetzbarkeit der Rentenversicherungsbeiträge unterliegen seit dem Jahr 2005 die Altersrenten ebenfalls einer sukzessive steigenden Steuerpflicht, die nach § 22 Nr. 1 Satz 3 a, aa, EStG mit 50 % beginnt. Für jeden neuen Rentenjahrgang erhöht sich der Besteuerungsanteil bis zum Jahr 2020 jährlich um 2 %, anschließend bis zum Jahr 2040 jährlich um 1 % auf dann 100 %. Diese Steuerpflicht bezieht sich nicht nur auf neue Rentenfälle ab dem Jahr 2005, sondern erfasst auch gegenwärtige Rentenbezieher.

Für das Jahr 2008 ergibt sich damit folgende Beispielsrechnung für einen Rentenbezug vom Versorgungswerk in Höhe von 2.000,00 EUR/Monat:

12 x 2.000,00 EUR = 24.000,00 EUR
davon 56 % steuerpflichtiges Einkommen = 13.440,00 EUR

damit bleiben 10.560,00 EUR steuerfrei.

Für die Steuerpflicht künftiger Jahre ist allerdings zu beachten, daß nicht etwa der maßgebende Prozentsatz der künftig bezogenen Rente steuerfrei bleibt, sondern der bei Rentenbeginn ermittelte Freibetrag. Im vorgenannten Beispielsfall also 10.560,00 EUR. Es bliebe also auch künftig bei einem jährlichen Steuerfreibetrag von 10.560,00 EUR, ungeachtet der jährlichen Rentenerhöhungen.

4. Übergangsregelung bei Zahlung freiwilliger Beiträge

Eine Sonderregelung gilt für Rentenbezieher, die bis zum 31.12.2004 für wenigstens 10 Jahre mehr als den Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet haben. Rententeile aus solchen Beiträgen werden bei einem Rentenbeginn mit 65 Jahren künftig nur noch mit einem Ertragsanteil von 18 %, statt bisher mit 27 %, besteuert. Der 10-Jahres Zeitraum muß nicht zusammenhängend mit Beiträgen belegt sein, es reicht, wenn nachgewiesen werden kann, daß mindestens für 10 Jahre Beiträge oberhalb des Höchstbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung, gezahlt wurden. Anhand des vom Versorgungswerk mit der jährlichen Mitteilung zum Stand der Rentenanwartschaft versandten Versicherungsverlaufes kann überprüft werden, inwieweit die persönliche Beitragszahlung oberhalb des Höchstbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung gelegen hat. Die maßgebenden Jahresbeiträge ab dem Jahre 1985 sind nachstehend wiedergegeben. Soweit einzelne Kalenderjahre unterteilt sind, liegt dieses daran, dass im Laufe dieser Jahre Änderungen des Beitragssatzes aufgetreten sind, so dass sich unterschiedliche monatliche Höchstbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung errechnen.

Höchstbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung			
01-05 1985	5.049,00 DM	1995	17.409,60 DM
06-12 1985	7.257,60 DM	1996	18.432,00 DM
1986	12.902,40 DM	1997	19.975,20 DM
1987	12.790,80 DM	1998	20.462,40 DM
1988	13.464,00 DM	01-03 1999	5.176,50 DM
1989	13.688,40 DM	04-12 1999	14.917,50 DM
1990	14.137,20 DM	2000	19.917,60 DM
01-03 1991	3.645,50 DM	2001	19.940,40 DM
04-12 1991	10.354,50 DM	2002	10.314,00 EUR
1992	14.443,20 DM	2003	11.934,00 EUR
1993	15.120,00 DM	2004	12.051,00 EUR
1994	17.510,40 DM		

Sollte die Überprüfung der Beitragszahlung ergeben, daß erst in diesem Jahr die erforderlichen 10 Jahre erreicht sind, dann ist für eine etwaige zusätzliche Beitragszahlung für dieses Jahr darauf zu achten, daß ein Zahlungseingang auf einem der Konten der Versorgungswerkes noch in diesem Jahr erfolgt. Eine frühzeitige Überweisung ist daher zu empfehlen. Diese Sonderregelung gilt nicht mehr für Zusatzbeiträge, die ab dem Jahre 2005 entrichtet wurden. Solche Zusatzbeiträge sind im Rahmen der jeweiligen Obergrenze steuerlich absetzbar, würden allerdings auch nach dem Jahr des jeweiligen Rentenbeginns und dem dann geltenden Steuersatz steuerpflichtig.

Mitglieder, die sich die Frage stellen, ob es steuerlich günstiger ist, wegen der sukzessiv ansteigenden Besteuerung eine vorgezogene Altersrente in Anspruch zu nehmen, sollten bedenken, daß sich durch einen vorzeitigen Rentenbeginn eine Verminderung der Rentenanwartschaft beim Versorgungswerk ergibt. Zum einen fällt die Rente im Vergleich zu einem Rentenbeginn mit Alter 65-67 deshalb niedriger aus, weil das Mitglied für weniger Monate Beitrag entrichtet, zum anderen ergibt sich wegen des verlängerten Rentenbezuges eine weitere Minderung um 0,4 % für jeden Monat des vorzeitigen Rentenbeginns, vgl. § 17 Abs.2 der Satzung. Eine steuerliche Beratung dürfte in diesem Fall unerlässlich sein.